

Az.: 3 A 755/17
3 K 1012/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
Anstalt öffentlichen Rechts
vertreten durch die Juristische Direktorin

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Auskunft über Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 2. Februar 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. April 2017 - 3 K 1012/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) oder wegen Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (4.) gegeben sind.

- 2 Mit seiner Klage begehrt der Kläger von dem Beklagten Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie datenschutzrechtliche Angaben. Das Verwaltungsgericht hat der Klage soweit stattgegeben, als der Beklagte dem Kläger Auskunft über Auftragsnehmer i. S. d. § 7 SächsDSG zu erteilen habe, sofern diese dessen Daten verarbeiteten. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und dem Kläger wegen des nur geringen Umfangs des Klageerfolgs die Kosten insgesamt auferlegt. Zur Begründung hat es angeführt, dass der Beklagte die vom Kläger gestellten Fragen im Hinblick auf sein Auskunftsrecht gemäß § 18 SächsDSG mit Ausnahme der Auskunftspflicht gemäß § 39 MDR-Staatsvertrag i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsDSG im behördlichen Vorverfahren beantwortet habe. Hinsichtlich der übrigen Auskünfte könne der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Informationen weder aus dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt noch aus einer anderen Rechtsgrundlage herleiten. Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt sei vorliegend nicht anwendbar, da es sich bei dem Beklagten nicht um eine der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt unterstehende Anstalt des öffentlichen Rechts i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c IZG LSA handele. Die Auf-

sicht über den Beklagten, bei dem es sich gemäß § 1 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag um eine Dreiländeranstalt der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Sitz in Leipzig handele, obliege gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 MDR-Staatsvertrag den Regierungen der drei Länder. Auch wenn gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 MDR-Staatsvertrag die Aufsicht durch die Regierung eines der Länder im zweijährigen Wechsel wahrgenommen werde, zeige § 37 Abs. 1 Satz 3 MDR-Staatsvertrag, wonach die jeweils aufsichtsführende Regierung die beiden anderen Regierungen vor der Einleitung von Maßnahmen beteilige und sich um Einvernehmen bemühe, dass es sich nicht um eine alleinige Aufsicht i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c IZG LSA handele. Dem Land Sachsen-Anhalt komme keine Gesetzgeberkompetenz für eine eigenständige, den Beklagten verpflichtende Regelung zu. Entsprechende Kompetenzen setzten eine vertragliche Übereinkunft der drei Länder voraus. Daran fehle es hinsichtlich der Verpflichtung zur Erteilung der klagegegenständlichen Auskünfte. Eine ausdrückliche Bestimmung zur Frage des anzuwendenden Rechts des Informationszugangs treffe der Staatsvertrag nicht. Die drei Länder hätten aber nicht vergessen, eine entsprechende Regelung zu treffen. Denn sie hätten in Ausübung ihrer Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf §§ 38, 39 MDR-Staatsvertrag eine Entscheidung über das anzuwendende Landesrecht getroffen. Denn danach fände das Bundespersonalvertretungsgesetz sowie das sächsische Datenschutzrecht Anwendung. Aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über das anzuwendende Informationsfreiheitsrecht folge, dass die drei Länder eine diesbezügliche gemeinsame Regelung für das Sendegebiet nicht treffen wollten und die Anwendbarkeit landesrechtlicher Regelungen eines der beteiligten Länder nicht in Betracht komme. Zu demselben Ergebnis komme man, wenn man mit der Literatur auf das Sitzlandprinzip abstelle.

3 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zuzulassen.

4 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne

sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

5 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 21. September 2017 vor, dass der Rechtsauffassung des Gerichts zur Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht zu folgen sei. Es sei davon auszugehen, dass ein entsprechender Anspruch allenfalls versehentlich gesetzlich nicht ausdrücklich nochmals für den Beklagten gesondert geregelt worden sei. Die Parallelregelungen (gemeint wohl: §§ 38, 39 MDR-Staatsvertrag) zeigten, dass man sich bewusst gewesen sei, dass solche Dinge geregelt werden sollten. Auch die Literaturmeinung, die auf das Sitzlandprinzip abstelle, überzeuge nicht. Die Dreiländeranstalt „wollte erkennbar nicht die landesrechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dreiländeranstalt negieren.“ Die gemeinsame Aufsicht der drei Länder über den Beklagten bedeute „jedoch auch, dass die Landesbehörde insofern ständig (auch) unter der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht und insofern einen Informationszugang eröffnet.“ Auf die diesbezüglichen Regelungen anderer Länder abzustellen, die keinen eigenen Zugang eröffneten, sei verfehlt. Es sei ausgeschlossen, dass der Landesgesetzgeber eine Regelung für ein anderes Bundesland wirksam treffen könne und wolle. Die Dreiländerbehörde habe sich durch die Unterwerfung unter die Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt somit dem Auskunftsanspruch geöffnet, ohne diesen durch eine wirksame Vereinbarung zu begrenzen.

6 Dieser Rechtsauffassung ist nicht zu folgen. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend und unter Darstellung der Regelungssystematik des MDR-Staatsvertrags, der über die diesbezüglichen Zustimmungsgesetze Landesrecht in den drei beteiligten Bundesländern geworden ist, festgestellt, dass die Heranziehung des Informationszu-

gangsgesetzes des an dem MDR-Staatsvertrag beteiligten Bundeslandes Sachsen-Anhalt nicht in Betracht kommt.

- 7 Die vom Kläger vertretene Auffassung, die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c IZG LSA festgelegte Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem über Anstalten des öffentlichen Rechts, die somit auskunftspflichtig sind, sei auch dann zu bejahen, wenn diese dem Land Sachsen-Anhalt zusammen mit anderen Bundesländern zustehe, ist angesichts der vom Verwaltungsgericht dargelegten Regelungssystematik des MDR-Staatsvertrags nicht vertretbar. § 1 Abs. 1 IZG LSA verdeutlicht vielmehr, dass die Anwendbarkeit des Informationszugangsgesetzes und damit einhergehend der Anspruch auf Zugang zur amtlichen Information in Sachsen-Anhalt nur gegenüber Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts besteht, deren (hoheitlicher) Tätigkeitsbereich und damit korrespondierend die Rechts- oder Fachaufsicht über sie allein auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkt sind.
- 8 Dem abschließenden Charakter der Regelungen des MDR-Staatsvertrags entspricht auch, dass gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 MDR-Staatsvertrag ein vom Verwaltungsrat des Beklagten bestellter Beauftragter für Datenschutz besteht, der an die Stelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Damit liefe, die grundsätzliche Anwendbarkeit des Gesetzes angenommen, die in § 12 Abs. 2 IZG LSA getroffene Regelung, wonach die Aufgaben des dort eingesetzten Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit vom (sachsen-anhaltinischen) Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen werden, leer.
- 9 Im Übrigen findet auch bei den anderen Mehrländerrundfunkanstalten im Bundesgebiet eine mit anderen Landesregelungen konkurrierende Regelung eines Mitgliedslandes über den Informationszugang nur dann Anwendung, wenn dies in dem diesbezüglichen Staatsvertrag oder den hierzu ergangenen Landesgesetzen ausdrücklich geregelt ist (hierzu ausführlich Schnabel, Informationsfreiheitsgesetze und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, ZUM 2010, 412 ff. [417]). Dass sich aus der Begründung des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt etwas anderes ergeben soll, ist vom Kläger nicht weiter ausgeführt.

- 10 Die von Verwaltungsgericht und Kläger aufgeworfene Frage, ob sich die Frage der Anwendbarkeit von Landesrecht nach dem Sitzlandprinzip richtet (Schnabel a. a. O.), bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung.
- 11 2. Der Kläger zeigt auch keine besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, die eine Zulassung der Berufung rechtfertigen würden.
- 12 Solche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris).
- 13 Der Kläger trägt hierzu vor, dass das Gericht den umfangreichen Prozessstoff nicht ausreichend gewürdigt habe. Die rechtliche Frage der Reichweite der Auskunftsansprüche hänge vorliegend mit internen Vereinbarungen des Beklagten mit anderen Rundfunkanstalten und dem Beitragsservice zusammen. Auch die rechtliche Bewertung „der Anspruchsgrundlagen nach dem IFG“ bereite besondere Schwierigkeiten. Da eine konkrete Regelung nicht getroffen sei, dass „bei Auslegungen ein bestimmtes Landesrecht gelten soll, sei vorliegend auf die Gesetzesbegründung des IFG Sachsen/Anhalt abzustellen.“
- 14 Mit diesem Vorbringen sind besonders schwierige Fragen nicht dargetan. Denn es ergibt sich - wie vorgezeigt - aus dem rechtlichen Verhältnis, in dem der MDR-Staatsvertrag zu den Regelungen der beteiligten Bundesländer steht, ohne weiteres, dass das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine Anwendung findet. Daher spielen angebliche, nicht näher beschriebene interne Vereinbarungen mit anderen Rundfunkanstalten und dem Beitragsservice in diesem Zusammenhang keine rechtliche Rolle.
- 15 3. Das Vorbringen des Klägers zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.

- 16 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 211 ff.). Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtssache, wenn die Frage in der obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist.
- 17 Solche Fragen hat der Kläger nicht gestellt. Hierzu verweist er in seiner Antragsbegründung darauf, dass die von der Beklagten bundesweit geübte Verwaltungspraxis klärungsbedürftig sei. Zudem hält er die folgenden Fragen für klärungsbedürftig, nämlich:
- „ob eine zur Auskunft verpflichtete Behörde sich allein deshalb gegen ein entsprechendes Begehren wenden kann, weil es wegen interner Vereinbarungen einen nur eingeschränkten Zugang zu den betreffenden Daten hat,
- ob eine Dreiländerbehörde, die sich bewusst unter die Aufsicht aller beteiligten Länder stellt, zur Auskunft verpflichtet werden kann, wenn sie als Landesbehörde unter der Aufsicht des einen Landes zur Auskunft verpflichtet ist,
- ob eine Dreiländerbehörde, die sich widersprüchlichen Landesregelungen unterwirft, sich diejenige Regelung zur Beachtung auswählen darf, die die Rechte negiert,
- ob es bei einem einmal eröffneten Informationszugang einer bewussten Regelung bedarf, die diesen Informationszugang verweigert,
- ob nicht jede Datenerhebung einer Behörde einen Anspruch begründet.“
- 18 Soweit die Fragen eine Auskunftspflicht des Beklagten voraussetzen, sind sie schon nicht entscheidungserheblich. Denn eine solche Auskunftspflicht besteht - wie gesehen - gerade nicht. Darüber hinaus liegen die in den Fragen vorgegebenen Bedingungen teilweise nicht vor: So kann sich der Beklagte bei sich widersprechenden Landesregelungen nicht diejenige Regelung auswählen, die für ihn am günstigsten ist. Vielmehr ergibt sich aus der Rechtslage, dass mangels entsprechender Regelungen im

MDR-Staatsvertrag keine der sich möglicherweise widersprechenden Landesregelungen gilt. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, warum jede Datenerhebung einen Auskunftsanspruch begründen soll. Denn bei der hier allein noch strittigen Heranziehung des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geht es nicht um personenbezogene Daten, deren Regelungsregime sich gemäß § 39 MDR-Staatsvertrag nach dem sächsischen Datenschutzrecht richtet, sondern um amtliche Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Nr. 1 IZG LSA). Im Hinblick auf die mit der zweiten Frage angesprochenen internen Vereinbarungen trifft es schließlich nicht zu, dass sich der Beklagte deshalb gegen das Auskunftsbegehren des Klägers gewandt hatte. Die Auskunftsverweigerung beruhte vielmehr darauf, dass ein entsprechender Anspruch seitens des Klägers nicht besteht.

- 19 4. Soweit der Kläger schließlich eine Abweichung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung von dem Urteil eines diesem übergeordneten Gerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rügt, fehlt es an jeglicher Darstellung sich widersprechender oder voneinander abweichender, von den jeweiligen Gerichten aufgestellter Rechtssätze. Der Antragsschriftsatz enthält zu dem geltend gemachten Zulassungsgrund keinerlei Ausführungen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und folgt im Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp